Stadt Wil

Präsidium Stadtparlament

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail parlament@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 12. Dezember 2012

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Geschäftsreglement des Stadtparlaments

1. Ausgangslage

Das geltende Geschäftsreglement des Stadtparlaments wurde am 5. Juli 2007 durch das Stadtparlament erlassen und ist seit 22. August 2007 in Vollzug. Das Geschäftsreglement ist seither unverändert geblieben.

Das geltende Geschäftsreglement hat sich im Wesentlichen bewährt. Unmittelbarer Anlass für die Überprüfung des Geschäftsreglements bildete das neue Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (BüG), welches am 1. Januar 2011 in Kraft trat und eine Änderung bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche erforderte. Das Präsidium, welches gemäss Art. 4 lit. e des geltenden Geschäftsreglements des Stadtparlaments dem Stadtparlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements stellt, entschied sich in der Folge, zusätzlich die bislang gemachten Erfahrungen mit dem Geschäftsreglement des Stadtparlaments in eine Teilrevision des Geschäftsreglements einfliessen zu lassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das neugewählte Stadtparlament für die Amtsdauer 2013 – 2016 an seiner ersten Sitzung vom 10. Januar 2013 ein Geschäftsreglement erlassen wird und es sinnvoll erscheint, dass allfällige strittige Punkte bereits vorgängig ausdiskutiert und bereinigt werden konnten.

Ausdrücklich nicht geändert werden sollen die Zusammensetzung des Präsidiums, welche ohnehin durch die Gemeindeordnung vorgegeben ist und die Fraktionsgrösse. Die Mindest-Fraktionsgrösse soll bei drei Mitgliedern belassen werden. Zum einen ist es richtig, dass möglichst alle Kräfte im Präsidium eingebunden sind und das Präsidium ausgewogen zusammengesetzt ist. Zum anderen ist angedacht, die Grösse des Stadtparlaments ab der Amtsdauer 2017-2020 wieder auf 40 Mitglieder zu verkleinern. Schliesslich soll die Wiedereinführung der Vereidigung von neuen Mitgliedern des Stadtparlaments im Rahmen der definitiven Gemeindeordnung diskutiert werden.

2. Vorgehen

Für die Vorbereitung der Teilrevision hat das Präsidium eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Mario Schmitt, SVP, eingesetzt. Der Arbeitsgruppe gehörten im Weiteren an: Norbert Hodel, FDP, Dario Sulzer,

SP, Erwin Schweizer, CVP, und Guido Wick, GRÜNE prowil. Die Arbeitsgruppe hat sich zu insgesamt drei Sitzungen getroffen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, das Geschäftsreglement auf den aktuellen Stand zu bringen, dabei Unklarheiten bei der Anwendung des Geschäftsreglements zu klären, Verfahren zu standardisieren und die verschiedenen Instrumente, soweit möglich und sinnvoll, liberaler zu gestalten.

Der durch die Arbeitsgruppe ausgearbeitete Entwurf wurde in der Folge den Fraktionen zur Vernehmlassung unterbreitet. Vernehmlassungen eingereicht haben die folgenden Fraktionen: SP, FDP, SVP und CVP. Die Fraktionen haben sich durchwegs für den eingeschlagenen Weg ausgesprochen und einige wenige Änderungsanträge gestellt, welche durch die Arbeitsgruppe ausgewertet wurden.

Das Präsidium hat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2012 die Teilrevision beraten. Es ist dabei sämtlichen Anträgen der Arbeitsgruppe gefolgt. Diskutiert wurde einzig darüber, ob auf eine Amtszeitbeschränkung für Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen verzichtet werden soll oder nicht. In der Folge wurde die Teilrevision den Mitgliedern des Stadtparlaments übermittelt und war erstmals für die Sitzung des Stadtparlaments vom 30. August 2012 traktandiert; das Geschäft wurde indes aus zeitlichen Gründen nicht behandelt.

Anlässlich der Sitzung des Stadtparlaments vom 30. August 2012 wurde die Geschäftsprüfungskommission im Zusammenhang mit dem Biogashandel durch das Stadtparlament beauftragt, Abklärungen zu tätigen. In der Folge beschloss das Präsidium, das Vorgehen in solchen Fällen zu klären und, wenn möglich, im Geschäftsreglement zu regeln. Das Präsidium hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 die entsprechenden Vorschläge zur Kenntnis genommen und als neue Instrumente beschlossen: Empfehlungen an ständige Kommissionen, Resolutionen und parlamentarische Erklärungen. Im Weiteren hat es aufgrund des Übergangs von 40 Mitgliedern auf 45 Mitglieder geringfügige Anpassungen bei den Quoren vorgenommen.

Das Präsidium hat beschlossen, dem neu gewählten Stadtparlament nicht eine Teilrevision zu unterbreiten, sondern eine revidierte Geschäftsordnung, welche gesamthaft neu erlassen wird. In diesem Sinne ist das Geschäft „Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtparlaments" obsolet geworden, weshalb es vom Präsidium zurückgezogen worden ist.

3. Kommentar zu den einzelnen Änderungen

Allgemein

Bestimmungen, welche unverändert übernommen worden sind, werden nicht kommentiert. Zu den Änderungen ist Folgendes zu sagen:

Art. 4 Zuständigkeit
Art. 24 Verfahren

Das Präsidium tagt rund 10 Mal pro Jahr. Daher kann es durchaus vorkommen, dass Beschlüsse auf dem Zirkularweg getroffen werden müssen. Das Präsidium hat in der Vergangenheit von diesem Instrument nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, auch deshalb, weil das Zirkularverfahren im Geschäftsreglement nicht abgebildet ist. Das Präsidium hat vor einiger Zeit Regeln zum Zirkularverfahren erlassen. Diese gilt es, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, ins Geschäftsreglement zu übernehmen (neu Art. 24 Abs. 2). Das Verfahren wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingeleitet und ein Antrag gilt als angenommen, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen. Diese Regeln gelten auch für die Kommissionen.

Art. 4 Zuständigkeit
Art. 93 Grundsatz (neu)
Art. 94 Anzeige (neu)
Art. 95 Namensliste (neu)
Art. 96 Handmehr

Die Abstimmung mit einer elektronischen Anlage soll Standard werden. Dabei wird nicht nur das Abstimmungsergebnis, sondern auch das Abstimmungsverhalten auf der Leinwand angezeigt. Damit wird unmittelbar nach der Abstimmung ersichtlich, wer wie gestimmt hat. Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten, letzteres in Form einer Namensliste, werden ausgedruckt und voraussichtlich im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Die neu eingefügten Art. 93 – Art. 95 regeln das Notwendige, wobei die entsprechenden Vorschriften des Kantons St. Gallen für Abstimmungen im Kantonsrat als Vorlage dienten. Die Einzelheiten der Handhabung werden, soweit notwendig, durch Richtlinien festgelegt.

Wird nicht elektronisch abgestimmt, erfolgen die Abstimmungen wie bis anhin durch Handaufheben (Art. 96).

Art. 4 Zuständigkeit
Art. 31 Ausstand

Bestimmungen über den Ausstand sind notwendig, beinhalten indes regelmässig eine gewisse Ungenauigkeit, denn es ist kaum möglich, sämtliche möglichen Fälle in einer überschaubaren Bestimmung zu erfassen. Daher ist zum einen vorgesehen, dass das Präsidium im Rahmen der Formulierung von Art. 31 Abs. 1 Richtlinien zum Ausstand erlassen kann. Solche Richtlinien kennt beispielsweise das Parlament der Stadt St. Gallen. Zum anderen wurde Art. 31 dahingehend präzisiert, dass der Ausstandsgrund genau beschrieben werden muss und er in der Regel mit einem finanziellen Interesse verbunden sein wird.

Abs. 3 wurde dahingehend präzisiert, dass eine Diskussion im Plenum nicht stattfindet; indes erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit, sich zur Frage des Ausstands zu äussern.

Art. 4 Zuständigkeit

Aufgehoben werden soll der bisherige Abs. 3. Darin ist geregelt, dass Entscheide des Präsidiums innert 5 Tagen von mindestens 14 Parlamentsmitgliedern an das Stadtparlament weitergezogen werden können. In der laufenden Amtsperiode ist ein solcher „Rekurs" erhoben worden, der indes wieder zurückgezogen wurde. Fraglich sind der Anwendungsbereich dieser Bestimmung, namentlich was unter dem Begriff „Entscheid" zu verstehen ist, und der Nutzen. Das Präsidium geht davon aus, dass allfällige Anstände im Präsidium diskutiert oder allenfalls durch das Stadtparlament behandelt werden, weshalb auf die Bestimmung verzichtet werden kann.

Art. 8 Bestand
altArt. 13 Einbürgerungskommission

In Art. 8 werden die ständigen parlamentarischen Kommissionen erwähnt. Mit dem bereits angesprochenen, neuen Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (BüG), welches am 1. Januar 2011 in Kraft trat, werden dem Stadtparlament künftig nur noch Einbürgerungsfälle unterbreitet, bei denen Einsprache erhoben wurde. Bislang ist keine derartige Einsprache erhoben worden. Falls dieser Fall eintreten sollte, kann für die Vorbereitung des Geschäfts nötigenfalls eine nicht ständige Kommission eingesetzt werden. Daher soll die Einbürgerungskommission aufgehoben werden und wird in Art. 8 nicht mehr erwähnt.

Das Präsidium sieht derzeit keine Notwendigkeit, neben der Liegenschaftenkommission, der Bau- und Verkehrskommission sowie der Werkkommission (und der Geschäftsprüfungskommission) weitere ständige parlamentarische Kommissionen zu installieren.

Art. 8 Bestand
Art. 27 Berücksichtigung bei Wahlen

In Art. 27 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt. Dieser neue Abs. 3 besagt, dass bei Änderungen im Bestand einer Kommission (durch Austritt oder Eintritt eines Mitglieds), bei der Bildung einer neuen Fraktion oder der Auflösung einer Fraktion der Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen in jedem Fall zu prüfen und allenfalls anzupassen ist. Wurde der Schlüssel angepasst, dann sind die Mitglieder der ständigen Kommissionen neu zu wählen.

Art. 12 Liegenschaftenkommission

Lit. b wurde redaktionell gekürzt. In materieller Hinsicht erfolgte keine Änderung.

Art. 13 Zugehörigkeit

Die Mitglieder des Stadtrats unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung. Es erscheint daher richtig, bezüglich der parlamentarischen Kommissionen, insbesondere hinsichtlich der Mitglieder und des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission, gleich lange Spiesse zu schaffen und dieses Ungleichgewicht zu eliminieren. Dazu kommt, dass bei einer Amtszeitbeschränkung je nach Zeitpunkt des Eintritts in die Kommission ein Austritt während einer Amtsdauer zu erfolgen hat - dies gilt es zu vermeiden. Kontinuität ist ein unabdingbarer Garant für Qualität. Mit einer Amtszeitbeschränkung gehen Wissen und Erfahrungen aus rein formalistischen Überlegungen verloren.

Der Verzicht auf eine Amtszeitbeschränkung ändert indes nichts daran, dass Mitglieder und Präsidien der parlamentarischen Kommissionen jeweils auf vier Jahre gewählt werden und sie sich, sofern sie dies wollen, der Wiederwahl zu stellen haben. Sollte sich eine Änderung bei der Zusammensetzung einer Kommission aufdrängen, kann gegebenenfalls reagiert werden.

Die ausdrückliche Regelung des Verzichts auf eine Amtszeitbeschränkung schafft Klarheit – ansonsten könnte sich die Frage stellen, ob das kantonale Recht lückenfüllend beizuziehen wäre.

Art. 14 Grundsatz

Abs. 3 wurde neu eingefügt. Bei nicht ständigen Kommissionen kann der Fall eintreten, dass ein von einer Fraktion bestimmtes Mitglied Sitzungstermine, welche praxisgemäss nach einer Parlamentssitzung vereinbart werden, nicht wahrnehmen kann. Stellvertretung, wäre zwar möglich; indes hätte die Stellvertretung kein Stimmrecht. Es erscheint daher sinnvoll, dass der Fraktion die Möglichkeit eingeräumt wird, ein anderes Mitglied in die Kommission zu delegieren; dieses neue Mitglied hat volles Stimmrecht – das Präsidium geht davon aus, dass dieses neue Instrument nicht missbraucht wird. Voraussetzung ist indes, dass der Wechsel vor der ersten Sitzung der Kommission geschieht. Hat eine Kommission bereits getagt, ist nur noch Stellvertretung ohne Stimmrecht möglich. Die Mitteilung erfolgt an die Stadtkanzlei, welche für eine sofortige Information der Mitglieder des Stadtparlaments per E-Mail besorgt ist.

Art. 15 Empfehlungen an Kommissionen (neu)

Dieses Instrument wurde aufgrund der Diskussionen im Jahre 2012 um Biogashandel eingeführt. Es soll die Möglichkeit schaffen, dass den ständigen Kommissionen, insbesondere der Geschäftsprüfungskommission, Aufträge für Abklärungen von Sachverhalten mit anschliessender Berichterstattung im Parlament erteilt werden können. Damit kann das Stadtparlament eine aktive Rolle einnehmen. Das Instru-

ment gründet in der Aufsichtsfunktion des Stadtparlaments gegenüber Stadtrat und Verwaltung. Das Präsidium geht davon aus, dass von diesem Instrument nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Im Rahmen der definitiven Gemeindeordnung soll dannzumal über die Einführung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission, wie sie beispielsweise die Stadt Frauenfeld kennt, diskutiert werden. Notwendig für das Aussprechen einer Empfehlung ist eine einfache Mehrheit. Die anschliessende Berichterstattung wird ordentlich traktandiert, womit ohne Weiteres an der Sitzung über die Berichterstattung diskutiert werden kann.

Art. 16 Bestellung

Die Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen werden durch die Fraktionen bestimmt. Daher betrifft die in Art. 16 festgehaltene Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Mitglieder auch die Fraktionen.

Art. 17 Fraktionszugehörigkeit (neu)

Diese Bestimmung wird neu ins Geschäftsreglement aufgenommen, wobei Abs. 3 bereits in altArt. 16 Abs. 2 enthalten war. Abs. 1 verdeutlicht, dass die Wahl in eine Kommission und der Verbleib in der Kommission von der entsprechenden Fraktionszugehörigkeit abhängig sind. Wählbar sind somit nur Fraktionsmitglieder und wer aus einer Fraktion austritt, verliert automatisch auch einen allfälligen Sitz in einer Kommission. Dies gilt für alle Kommissionen, mithin auch für die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 18 Stellvertretung (neu)

Art. 18 regelt die Stellvertretung und legt fest, dass Stellvertretung möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Die Stellvertretung hat indes kein Stimmrecht - auch das entspricht der bisherigen Praxis -, ausser die Stellvertretung springt für ein Mitglied ein, welches in den Ausstand treten musste. Dies gilt sowohl für die ständigen Kommissionen als auch für die nicht ständigen Kommissionen. Stellvertretung in der Geschäftsprüfungskommission ist aufgrund ihrer Funktion ausgeschlossen.

Art. 19 Befugnisse

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes.

Art. 22 Sekretariat

Die Abläufe in den Kommissionen sollen in formeller Hinsicht etwas standardisierter werden. Dazu gehören die klare Regelung der Stellvertretung (Art. 18) sowie des Zirkularverfahrens (Art. 24 Abs. 2) und, in Art. 22, die Festlegung von Fristen für die Zustellung der Sitzungsunterlagen und Protokolle sowie das Vorgehen bei der Genehmigung von Protokollen.

Da sich die Geschäftsführung in der Geschäftsprüfungskommission wesentlich von den übrigen Kommissionen unterscheidet, legt die Geschäftsprüfungskommission ihre Abläufe selber fest.

Art. 25 Bericht und Antrag

Der bisherige Artikel wurde neu formuliert, wobei die Abläufe nicht geändert wurden: Zuerst erfolgt in der Kommission die materielle Beratung einer Vorlage. Die Abstimmung über Eintreten sowie über Zustimmung oder Ablehnung erfolgen erst am Ende der Beratungen.

Abs. 2 widmet sich der Berichterstattung. Dabei soll die Berichterstattung regelmässig durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen. Die Bezeichnung einer anderen Person ist indes möglich. Es ist sogar zulässig, dass es sich um eine Person handelt, die der Kommission nicht mehr angehört, indes an den Beratungen teilgenommen hat – dieser Fall dürfte nur bei den ständigen Kommissionen vorkom-

men. Voraussetzung ist indes in jedem Fall, dass die berichterstattende Person dem Stadtparlament noch angehört.

Im Weiteren wird festgelegt, was unter dem Kommissionsgeheimnis zu verstehen ist: Nicht bekannt gegeben werden dürfen Gegenstände, die dem Amtsgeheimnis unterstehen sowie die Urheberinnen und Urheber einzelner Meinungsäusserungen.

Art. 44 Traktandenliste

Der bisherige Abs. 1 wird aufgehoben. Zum einen ist die Tragweite dieser Bestimmung nicht restlos klar. Zum anderen hat sie keine praktische Relevanz.

Es bestehen verschiedene Auffassungen darüber, ob die Traktandenliste während einer Sitzung geändert werden kann. Der neue Absatz schafft diesbezüglich Klarheit. Mittels Ordnungsantrag kann die Änderung der Traktandenliste beantragt werden, indes nur zu Beginn einer Sitzung. Notwendig für die Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit. Da es sich um einen Ordnungsantrag handelt, findet über einen allfälligen Antrag keine Diskussion statt.

Art. 54 Anzahl Beratungen

Der neu formulierte Abs. 2 beinhaltet eine Präzisierung: Der Antrag, eine 2. Lesung durchzuführen, kann nach der Gesamtabstimmung nicht mehr gestellt werden. Wird ein Antrag für eine 2. Lesung gestellt, wird zuerst über diesen Antrag abgestimmt. Anschliessend erfolgt die Schlussabstimmung, und zwar auch dann, wenn eine 2. Lesung beschlossen worden ist.

Der neu formulierte Abs. 3 sowie der neu eingefügte Abs. 4 dienen lediglich der Klärung: Eine Schlussabstimmung erfolgt auch in 1. Lesung; dies entspricht der bisherigen Praxis. Basiert die Vorlage auf einer Motion oder einem Postulat, wird über die Abschreibung erst in 2. Lesung entschieden; bislang wurde bereits in 1. Lesung über die Abschreibung Beschluss gefasst.

Zu beachten ist folgender Fall: Wird eine Vorlage in 1. Lesung abgelehnt, dann ist das Geschäft erledigt und es findet keine 2. Lesung statt. Da es keine 2. Lesung gibt, sind allfällige Anträge auf Abschreibung von Motionen oder Postulaten sofort zu behandeln.

Art. 55 Verschiebung

Die Antragstellung bezüglich Verschiebung einer Vorlage war bislang der vorberatenden Kommission und dem Stadtrat vorbehalten. Wurde für ein Geschäft keine vorberatende Kommission eingesetzt, so konnte aus der Mitte des Parlaments kein Antrag auf Verschiebung gestellt werden. Die neue Formulierung ist offener, da die Antragstellung jedem Mitglied des Stadtparlaments und dem Stadtrat zusteht. Die Annahme des Ordnungsantrags – eine Diskussion findet folglich nicht statt - bedarf der Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 64 Bürgerrechtsgesuche, neu: Einbürgerungsgesuche

Das neue Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (BüG) trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Gegensatz zum bisherigen Recht hat das Stadtparlament nur noch dann über die Einbürgerung zu entscheiden, wenn gegen den Beschluss des Einbürgerungsrats gültig Einsprache erhoben worden ist. Der Einbürgerungsrat stellt dem Stadtparlament in diesen Fällen Antrag, entweder auf Zustimmung zum Einbürgerungsgesuch oder auf Ablehnung. Das Stadtparlament kann über diese Einbürgerungsgesuche diskutieren. Die Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung sowie Änderungsanträge sind gemäss kantonalem Recht nicht zulässig. Der abweichende Antrag aus der Mitte des Stadtparlaments

kann nur – je nach Fall - auf Zustimmung oder Ablehnung lauten und muss zwingend schriftlich begründet werden. Wird kein Antrag aus der Mitte des Stadtparlaments (einschliesslich allfällige vorberatende Kommission) gestellt, folgt keine Abstimmung. Der Antrag des Einbürgerungsrats gilt im Sinne von Art. 88 des Geschäftsreglements als angenommen.

Art. 68 Motion
Art. 69 Postulat
Art. 79 Interpellation

Mit diesen Änderungen wird das Recht, Motionen und Postulate einzureichen auf das Präsidium und das Recht, Interpellationen einzureichen auf das Präsidium resp. die parlamentarischen Kommissionen ausgedehnt.

Art. 71 Massgebender Auftrag (neu)

Motionen und Postulate beinhalten neben dem Auftrag auch eine Begründung, welche teils ineinander fliessen. Dieser neue Art. 73 hat zum Ziel, dass der eigentliche Auftrag klar gekennzeichnet wird.

Art. 75 Diskussion und Beschlussfassung

Der neu eingefügte Abs. 2 klärt, dass Änderungen des Wortlauts einer Motion oder eines Postulats sowie die Umwandlung einer Motion in ein Postulat der Zustimmung der oder des Erstunterzeichneten bedürfen. Stimmt die oder der Erstunterzeichnete zu, wird über die entsprechenden Anträge abgestimmt und nach der Bereinigung erfolgt eine Gesamtabstimmung. Lehnt die oder der Erstunterzeichnete den Antrag ab, dann wird über die Erheblicherklärung der ursprünglichen Motion oder des ursprünglichen Postulats abgestimmt.

Art. 82 Beantwortung und Diskussion

Abs. 1 hat in den vergangenen Jahren Anlass zu Diskussionen gegeben. Unklar war, ob sich die Interpellantin oder der Interpellant vorerst nur zur Interpellation oder bereits zur Antwort des Stadtrats äussern durfte. Mit der Neuformulierung wird der Interpellantin oder dem Interpellanten ein grösserer Spielraum eingeräumt.

Art. 84 Resolution (neu)
Art. 85 Parlamentarische Erklärung (neu)

Es handelt sich hierbei um zwei neue parlamentarische Instrumente. Sie erlauben dem Parlament auch proaktiv tätig zu werden. Die Vorgehensweise ist jeweils genau umschrieben.

Art. 92 Erforderliche Mehrheit

Gewisse Entscheide bedürfen neu einer Zweidrittelmehrheit, weshalb die Neuformulierung notwendig wurde. Abs. 2 hat keine selbständige Bedeutung, ist zudem nicht vollständig und kann daher gestrichen werden. Es ist vorgesehen, in einem Anhang die verschiedenen Quoren aufzuzeigen.

Art. 101 Kenntnisnahmen (neu)

Es entspricht der Übernahme der bisherigen Praxis, dass die Parlamentspräsidentin oder der Parlamentspräsident nach erfolgter Diskussion Kenntnisnahme feststellt und darüber nicht abstimmen lässt.

Art. 104 Wahl von Delegierten
Art. 105 Offene Wahlen

In Art. 104 sind zwei Änderungen notwendig: In Abs. 1 sind die Anstalten zu erwähnen (KESB) und in Abs. 2 wird bei Angestellten der Stadt auf das Wohnsitzerfordernis Wil verzichtet. Damit verbunden ist

auch eine Änderung in Art. 105. Zudem wird in Art. 105 hingewiesen, dass vom Grundsatz „gesamthaft abstimmen, sofern nicht mehr Kandidierende bestehen als Sitze zu vergeben sind" abgewichen werden kann und die vorgeschlagenen Personen einzeln gewählt werden, sofern dies 15 Mitglieder des Stadtparlaments verlangen.

4. Weiteres Vorgehen

Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments soll sofort in Kraft gesetzt werden, da es bereits für die Sitzung vom 10. Januar 2013 gelten soll.

Indes ist zu beachten, dass der vorgesehene Lieferant der Abstimmungsanlage mitgeteilt hat, dass er solche Geräte nicht mehr anbietet. Ein Ersatz wird derzeit gesucht. Daher können die Bestimmungen der Art. 93 - 95 erst später, und zwar durch das Präsidium, in Kraft gesetzt werden. Art. 4 wäre auch betroffen; indes handelt es sich dort nur um eine Kann-Bestimmung.

5. Zuständigkeit

Gemäss Art. 26 Abs. 1 vorläufige Gemeindeordnung gibt sich das Stadtparlament ein Geschäftsreglement; dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und persönliche Vorstösse. Das Stadtparlament ist mithin abschliessend zuständig.

6. Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Präsidium unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. **Dem Geschäftsreglement des Stadtparlaments sei zuzustimmen.**

2. **Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments sei mit Ausnahme der Art. 93 - 95 per sofort in Kraft zu setzen.**

3. **Das Präsidium sei zu ermächtigen, das Inkrafttreten der Art. 93 - 95 zu bestimmen.**

Stadt Wil

Erwin Schweizer
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist
Sekretär Stadtparlament

Beilagen:
Synoptische Darstellung
Geschäftsreglement des Stadtparlaments